

## **Der Anspruch des Handelsvertreters auf Buchauszug gemäß § 87c Abs. 2 HGB**

### 1. Zweck/Bedeutung des Buchauszugs

In Ergänzung der Provisionsabrechnung soll der Buchauszug den Handelsvertreter in die Lage versetzen zu überprüfen, ob die Verprovisionierung durch den Unternehmer richtig und vollständig erfolgt ist. Entsprechend dient der Buchauszug dem Handelsvertreter, rückständige Provisionen beziffern bzw. gegenüber dem Unternehmer geltend machen zu können und ist damit von großer praktischer Bedeutung.

### 2. Voraussetzungen des Buchauszugsanspruchs

Der Buchauszugsanspruch gemäß § 87c Abs. 2 HGB ist an keine Voraussetzungen geknüpft und muss vom Handelsvertreter nicht begründet werden. Vielmehr ist der Buchauszug vom Unternehmer auf einfaches Anfordern des Handelsvertreters zu erteilen. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann der Anspruch wegen Rechtsmissbrauchs entfallen.

### 3. Inhalt/Form des Buchauszugs

Inhaltlich stellt der Buchauszug praktisch ein „Spiegelbild“ der provisionsrelevanten Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmer, Kunden und Vertreter dar und reicht damit weiter als die Provisionsabrechnung. Er ist eine aus sich selbst heraus verständliche geordnete schriftliche Aufstellung, in welcher zu jedem einzelnen provisionsrelevanten Geschäft sämtliche für den Provisionsan-

spruch bedeutsamen Angaben angeführt werden müssen, die sich aus den dem Unternehmer vorliegenden Unterlagen ergeben. Kein Buchauszug liegt deshalb bspw. vor, wenn dem Handelsvertreter lediglich die beim Unternehmer vorhandenen Unterlagen überreicht werden und sich der Handelsvertreter das für ihn Notwendige selbst heraus-suchen muss.

Welche Geschäfte provisionsrelevant und damit in den Buchauszug mitaufzunehmen sind richtet sich nach dem rechtlichen Charakter der Vertretung. Bspw. hat der Buchauszug beim praktisch bedeutsamen Fall des Warenvertreters, dem eine Bezirksvertretung übertragen worden ist (§ 87 Abs. 2 HGB), sämtliche im Vertragsgebiet zustande gekommenen Geschäfte zu enthalten, gleichgültig, ob diese von ihm vermittelt oder direkt zwischen Unternehmen und Kunden abgeschlossen worden sind. Beim Versicherungsvertreter sind sämtliche Verträge aufzuführen, bei denen eine Vermittlungsleistung des Handelsvertreters im Raum steht oder der Provisionsanspruch aus sonstigen Gründen möglich ist (bspw. Superprovisionen).

Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmer und Handelsvertreter über die Provisionspflichtigkeit einzelner Geschäfte, sind diese in den Buchauszug mitaufzunehmen, da der Buchauszug keine Vorwegnahme der Entscheidung enthält, ob das in ihn aufgenommene Geschäft tatsächlich provisionspflichtig ist.

Konkret hat der Buchauszug regelmäßig insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

Beim Warenvertreter:

- Name und Anschrift des Kunden
- Kundennummer
- Datum und Umfang der Auftragserteilung
- Datum der Auftragsbestätigung
- Wert des erteilten Auftrags
- Datum und Umfang der Lieferungen bzw. Teillieferungen
- Datum und Nummer der Rechnung bzw. Rechnungen bei Teillieferungen
- Rechnungsbetrag
- Datum und Höhe der Zahlungen
- Nichtauslieferungen Menge/Wert
- Grund für die Nichtauslieferung
- Storni und deren Gründe
- Gutschriften und deren Gründe

Beim Versicherungsvertreter:

- Name und Anschrift des Versicherungsnehmers/Kunden
- Datum des Antrags
- Ursächlichkeit des Vertreters für das Zustandekommen des Vertrages
- Datum der Vertragsannahme
- Tarif der Versicherung
- Erklärung, ob Neugeschäft oder Folgegeschäft
- Zweck des Folgegeschäfts
- Beitragshöhe und Zahlungsweise
- Datum des Versicherungsbeginns
- Versicherungsscheinnummer
- Im Stornofall: Datum der Stornierung, Stornogrund, Stornogefahrmitteilungen und Erhaltungsmaßnahmen
- Höhe der geleisteten Beitragszahlung

- Höhe und Fälligkeit offener Beitragszahlungen
- bei Lebensversicherungs- und Rentenversicherungsverträgen: Versicherungssumme, Eintrittsalter des Versicherungsnehmers, Laufzeit des Vertrages; bei Dynamisierung zusätzlich: Erhöhung der Versicherungssumme, Zeitpunkt der Erhöhung und Erhöhung der Jahresprämie

Von besonderer Bedeutung für den Warenvertreter sind hierbei die Angaben zum Auftragswert und dazu ob bzw. wie das Geschäft tatsächlich ausgeführt wurde. Berechnungsgrundlage für den Provisionsanspruch ist der Auftragswert. (Spätere) Abweichungen hiervon, bspw. aufgrund von Nichtauslieferungen oder Storni führen nur dann zu einem (teilweisen) Wegfall des Provisionsanspruchs, wenn diese auf Umständen beruhen, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind. Gleiches gilt im Falle von Retouren oder Gutschriften.

Für den Versicherungsvertreter ist es dem entsprechend von Belang, die Gründe für stornierte Geschäfte zu erfahren und ob die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen getroffen wurden, weil der Provisionsanspruch auch hier gemäß § 87a Abs. 3 HGB nur entfällt, wenn die Stornierung nicht vom Unternehmen zu vertreten ist und Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

#### 4. Anspruchsdauer

Da der Buchauszugsanspruch ein Hilfsrecht ist, um rückständige Provisionen als Haupt-

anspruch beziffern zu können, besteht er zum einen nur so lange wie ein Anspruch auf rückständige Provisionen in Betracht kommt. Dieser Hauptanspruch auf rückständige Provisionen kann bspw. wegen deren Verjährung entfallen oder aber – und dies kommt in der Praxis häufig vor – weil erteilte Provisionsabrechnungen vom Handelsvertreter als zutreffend anerkannt worden sind. Dann entfällt auch der Anspruch auf Buchauszugserteilung.

Weiterhin kommt eine Verjährung des Buchauszugsanspruchs selbst in Betracht, da dieser unabhängig und separat vom Hauptanspruch verjährt.

## 5. Kosten

Der Unternehmer hat den Buchauszug auf seine Kosten zu erstellen, auch wenn diese ganz erheblich sind.

T. Emde